

Splitt gibt's auf den Betriebshöfen

Splitt und Granulat sind gegen Entgelt bei Baustoffhändlern (siehe Gelbe Seiten) zu erhalten.

Unser Tipp: In haushaltsüblichen Mengen wird Splitt während der Öffnungszeiten auch bei den städtischen Betriebshöfen kostenlos abgegeben.

Betriebshöfe des Umweltbetriebes

Brackwede Gaswerkstraße 25, **Mitte** Eckendorfer Straße 57, **Oldentrup** Am Wiehagen 75, **Schildesche** Engersche Straße 245, **Sennestadt** Industriestraße 40.

Bitte denken Sie daran, ein eigenes Gefäß, zum Beispiel einen 10-Liter-Eimer, mitzubringen. Weiterhin ist es erlaubt, Sand von städtischen Kinderspielplätzen als Streumittel zu verwenden. Selbstverständlich werden die Sandkästen im Frühjahr wieder mit frischem Sand aufgefüllt.

Salz streuen – so wenig wie möglich

Auf den Straßen verwenden die Mitarbeiter des Umweltbetriebes und des Landesbetriebes Straßen NRW Auftausalz. Hier müsste bei der Verwendung von Splitt ständig nachgestreut werden, um eine gleichartige Wirkung zu erzielen. Studien des Umweltbundesamtes haben ergeben, dass das häufige Nachfahren und das spätere Auffegen in der Gesamtbetrachtung umweltschädlicher sind, zumal neuartige Streuer und die Verwendung von Sole die gestreuten Salzmen gen deutlich verringert haben.

Wann kommt der Schneeflug?

Da die Streufahrzeuge nach Schneefällen und Eisglätte nicht überall gleichzeitig sein können, wird das Räumen und Streuen nach Dringlichkeit organisiert. Der Winterdienst wird zuerst in Hauptverkehrs- sowie in stark frequentierten Straßen durchgeführt, bevor weniger befahrene Straßen an der Reihe sind.

Noch offene Fragen? Anruf genügt!

Auskünfte über die Zuordnung der Straßen in die Reinigungsklassen, über die Öffnungszeiten der Betriebshöfe, die Pflichten als Grundstückseigentümer(in) etc. erhalten Sie beim **Ordnungsamt** (0521) 51 22 97 und dem **Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld**, (0521) 51 38 10



Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld

Schnell, Sauber, Günstig.

Wenn Sie weitere Fragen oder Anregungen haben – rufen Sie uns an:
Kundenservice (0521) 51 38 10

Schicken Sie uns eine E-Mail an
umweltbetrieb@bielefeld.de
oder besuchen Sie uns im Internet:
www.umweltbetrieb-bielefeld.de

Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld
Eckendorfer Straße 57
33609 Bielefeld

Bielefeld

Info

Winterdienst

Infos über Räum- und Streupflichten im Winter



Winterdienst

Infos über Räum- und Streupflichten im Winter

Des einen Freud – des anderen Leid: die alljährliche Winterpracht. Während die einen vergnügt die Hänge hinunter schlittern oder sich beim Spaziergang an der glitzernden Landschaft erfreuen, ist der Schneefall für andere mit der lästigen Pflicht des Schneeräumens verbunden.

Winterdienstpflichten tragen sowohl die Stadt Bielefeld, die Landesdienststellen als auch die Grundstückseigentümer(innen).

Nicht nur Grundstückseigentümer(innen) sind gefordert!

Nach der Straßenreinigungssatzung sind **Grundstückseigentümer(innen)** sowie **Eigentümergeinschaften** von Anliegergrundstücken verpflichtet, nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen von Eisglätte, Schnee und Glätte unverzüglich von den Gehwegen zu beseitigen. Diese Pflicht kann – wie in der Praxis üblich – auf die **Mieter(innen)** übertragen werden. Ausnahmen bei der Übertragung gibt es nicht, da nach dem Gleichheitsgrundsatz niemand von den Winterdienstpflichten befreit werden kann. Es sollte selbstverständlich sein, ältere sowie gebrechliche Mitbürger(innen) beim Schneeräumen zu unterstützen. Notfalls kann auch auf professionelle Hilfe zurückgegriffen werden.

Unser Tipp: Diverse Gartenbaubetriebe, Gebäudereinigungs- oder Studentendienste bieten ihre Hilfe an. Ein Blick in die Gelben Seiten kann hier in der Regel weiterhelfen.

Viele Wege in öffentlichen Parks und Grünanlagen werden aus Kostengründen nicht geräumt und gestreut.

Beim winterlichen Spaziergang ist besondere Vorsicht geboten, um ein Ausgleiten zu verhindern.

Räum- und Streupflichten

Die Bielefelder Straßen und Gehwege sind in Reinigungs-klassen unterteilt. Diese Einteilung regelt, welche(r) Eigentümer(in) wo zum „Schneeschippen“ verpflichtet ist. Die jeweilige Reinigungs-klasse kann dem Steuerbescheid entnommen, unter der Telefonnummer (0521) 51 38 10 erfragt oder im Internet unter www.umweltbetrieb-bielefeld.de nachgelesen werden.

Reinigungsklassen

11 21 22 23 25 32 33 35 42 45

Winterwartung nur für Gehwege

08 10 20 30

Winterwartung nur für Gehwege und Entwässerungs-rinnen am Bordstein im Bereich von Fahrbahn-einengungen (zum Beispiel im Falle von Verkehrs-inseln und Überwegen mit Mittelinseln)

07

Winterwartung für Fahrbahnen und Gehwege

Streupflicht besteht zwischen 7 und 20 Uhr

Nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen von Eisglätte sind Schnee und Glätte werktags in der Zeit von 7 – 20 Uhr, sonn- und feiertags in der Zeit von 9 – 20 Uhr, unverzüglich zu beseitigen. **Nach 20 Uhr besteht grundsätzlich keine Räumpflicht.**

Gehwege und gefährliche Stellen auf Fahrbahnen sind freizuhalten

Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen, höchstens jedoch auf einer Breite von 1,5 Metern, von Schnee und Eis freizuhalten. Darüber hinaus müssen **Gehwege an Haltestellen** für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse sowie an **Fußgängerüberwegen** so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Ist in verkehrsberuhigten Straßen kein abgesetzter Gehweg vorhanden, ist der Fahrbahnrand (1,5 m) schnee- und eisfrei zu halten.



Sind die Eigentümer(innen) von Anliegergrundstücken nach der Reinigungssatzung auch für den Fahrbahn-Winterdienst zuständig (Reinigungs-klasse 07), müssen weiterhin **gefährliche Stellen auf der Fahrbahn** mit abstumpfenden oder auf-tauenden Stoffen bestreut werden. Dies gilt insbesondere für unübersichtliche Straßeneinmündungen, scharfe Kurven und starke Gefällstrecken.

Während separate Fahrradwege zur Fahrbahn gehören – und somit der Winterdienst von der Kommune wahrgenommen wird – ist dies bei **kombinierten Geh- und Radwegen** nicht der Fall. Hier obliegt – wie bei Gehwegen – der Winterdienst dem /der jeweilig angrenzenden Grundstückseigen-tümer(in).



Keine Behinderung durch „Schneeberge“

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahr-bahnrand so zu lagern, dass der **Fahr- und Fußgängerverkehr** hierdurch nicht mehr als nötig gefährdet oder behindert wird. Weiterhin sollten **Einläufe in Entwässerungsanlagen** von Schnee und Eis freigehalten werden, um bei Tauwetter den ungehinderten Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Hydranten.



Abstumpfende Streumittel – der Umwelt zuliebe!

Bei auftretender Schnee- und /oder Eisglätte sind öffent-liche Gehwege mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. **Salz bzw. auftauende Stoffe sind auf öffentlichen Gehwegen aus Umweltschutzgründen grundsätzlich verboten.** Sie sind nur ausnahmsweise gestattet, wenn durch abstump-fende Mittel, zum Beispiel bei Glatteis oder Straßen mit starkem Gefälle, keine ausreichende Wirkung zu erzielen ist. Auf jeden Fall ist auf einen größtmöglichen Abstand zur angrenzenden Vegetation zu achten. Aus Gründen des Umweltschutzes sollte aber auch auf privaten Flächen auf Salz verzichtet werden.